

Satzung, Änderungsentwurf 2022

„Initiative Alter Farrenstall Faurndau“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Initiative Alter Farrenstall Faurndau e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Göppingen-Faurndau.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter Vereinsregisternummer VR 531154 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
2. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der kulturellen, soziokulturellen und gemeinschaftsbildenden Gestaltung des Dorflebens im Göppinger Stadtbezirk Faurndau im Sinne des § 2 Nr. 1 verwendet.
3. Dies geschieht unter anderem durch die Organisation und die Durchführung von vielfältigen Kulturveranstaltungen und anderen, die Dorfgemeinschaft fördernden Aktivitäten.
Im Mittelpunkt steht dabei die Nutzung, der Betrieb und der denkmalpflegerische Erhalt des Farrenstalls in Faurndau, zu dem auch das Gebäude der ehemaligen „Milchsammelstelle“ gehört.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Nutzung der Räumlichkeiten im Farrenstall durch die Organisation gezielter Veranstaltungen.
 - Die Durchführung von Kulturveranstaltungen im Stadtteil Faurndau und insbesondere im Farrenstall
 - Die Beschaffung von Geldmitteln durch Beiträge, Verpachtung, Vermietung, Zuschüsse und Spenden.
 - Die Durchführung von denkmalpflegerischen Maßnahmen zum Erhalt und der Pflege des im 18. Jahrhundert erbauten Gebäudes. Dies steht unter Denkmalschutz und befindet sich im Eigentum der Stadt Göppingen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (insbesondere Fahrtkosten), die ihnen im Auftrag des Vereins entstehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen muss
 - b) Ausschluss nach Vorstandsbeschluss
 - c) Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen und das Ziel des Vereins schwer verstoßen hat und trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Letzteres regelt die Beitragsordnung. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – einberufen oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Göppingen zur Mitgliederversammlung ein.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten 3 Monate des neuen Geschäftsjahres stattfinden.

2. Die Beschlüsse werden innerhalb von 6 Wochen in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Den Vereinsmitgliedern wird es auf Anfrage kostenlos zugeleitet.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl von Vereinsmitgliedern zu Vorstandsmitgliedern, die nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sein dürfen
 - b) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins bei gleichzeitiger Wahl neuer Vorstandsmitglieder
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern für 2 Jahre, die dem Verein, aber nicht dem Vorstand angehören und nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sind
 - d) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) die Festlegung eines jährlichen Nutzungskonzeptes für den Farrenstall
 - j) die Verabschiedung eines jährlichen Haushaltsplanes
5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied durch Zuwahl zu bestimmen. Bei Ausfall der Kassenprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Kassenprüfung durch 2 unabhängige und geeignete Vereinsmitglieder vornehmen zu lassen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
6. Zur Vorstandssitzung lädt der 1. oder in Vertretung der 2. Vorsitzende schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, bei der Sitzung anwesend ist.

Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch zustimmen. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden oder in Vertretung vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Göppingen zu, die es entsprechend den satzungsgemäßen Zwecken verwenden soll.

§ 9 Formale Änderung der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss diejenigen Änderungen und Ergänzungen an der beschlossenen Satzung in der aktuellen Version vorzunehmen, die das Registergericht aufgrund von Zwischenverfügungen für die Eintragung oder Änderung des Vereins in das Vereinsregister verlangt oder die für die Anerkennung des Vereins als gemeinnützige Körperschaft durch das zuständige Finanzamt erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind Änderungen betreffend den Zweck des Vereins. Diese müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie ändert die Satzung vom 23.7.2001.

Göppingen-Faurndau, den _____

Werner Stepanek
1. Vorsitzender

Ilse Braun
2. Vorsitzende